

Valorisierung nach dem Richtwertgesetz und dem Mietrechtsgesetz

Die Verlautbarung der valorisierten Beträge nach dem Richtwertgesetz und dem Mietrechtsgesetz erfolgte bis dato, letztmalig für den Zeitraum 1.4.2023 bis 31.3.2026 durch BGBl. II Nr. 81/2023 und BGBl. II Nr. 170/2023, durch die Bundesministerin für Justiz.

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Richtwertgesetz

Entsprechend der durch § 5 Abs. 2¹ des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2025 auferlegten Verpflichtung wird veröffentlicht, dass sich die in § 5 Abs. 1 des Richtwertgesetzes genannten Richtwerte mit Wirksamkeit vom **1. April 2026** wie folgt ändern:

Richtwerte für	Gültigkeitszeitraum	
	ab 1.4.2026	1.4.2023– 31.3.2026
Burgenland	6,15	6,09
Kärnten	7,89	7,81
Niederösterreich	6,92	6,85
Oberösterreich	7,30	7,23
Salzburg	9,31	9,22
Steiermark	9,30	9,21
Tirol	8,22	8,14
Vorarlberg	10,35	10,25
Wien	6,74	6,67

¹ § 5 Abs. 2 Richtwertgesetz: "Am 1. April 2022 und am 1. April 2023 vermindern oder erhöhen sich die in Abs. 1 angeführten Richtwerte in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex 2010 des jeweiligen Vorjahrs gegenüber dem Indexwert 116,3 (Durchschnittswert des Jahres 2018) ergibt. Am 1. April 2026 und sodann jährlich vermindern oder erhöhen sich die Richtwerte gegenüber dem jeweils letzten Änderungszeitpunkt in dem Maß, das der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index in dem dem Valorisierungszeitpunkt vorangegangenen Jahr entspricht. Die durchschnittliche Veränderung des Verbraucherpreisindex ergibt sich aus dem Vergleich der aufeinanderfolgenden Jahresdurchschnittswerte. Am 1. April 2026 können sich die Richtwerte aber um nicht mehr als ein Prozent und am 1. April 2027 um nicht mehr als zwei Prozent gegenüber dem jeweils letzten Änderungszeitpunkt erhöhen. Ab dem 1. April 2028 ist jeweils dann, wenn die durchschnittliche jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index in dem dem Valorisierungszeitpunkt vorangegangenen Jahr drei Prozent übersteigt, der drei Prozentpunkte übersteigende Teil nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der neuen Richtwerte sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden. Die neuen Beträge gelten jeweils ab dem 1. April des betreffenden Jahres. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die geänderten Richtwerte und den Zeitpunkt, in dem die Richtwertänderung mietrechtlich wirksam wird, auf ihrer Website zu veröffentlichen."

Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 6 Mietrechtsgesetz

Entsprechend der durch § 16 Abs. 6² Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl. Nr. 520/1981 idF BGBl. I Nr. 114/2025, auferlegten Verpflichtung wird veröffentlicht, dass sich die in § 16 Abs. 5, § 15a Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 2 und § 46 Abs. 2 MRG genannten Beträge mit Wirksamkeit vom **1. April 2026** wie folgt erhöhen:

Beträge in	Gültigkeitszeitraum		
	ab 1.4.2026	1.7.2023–31.3.2026	
§ 16 Abs. 5 MRG	a)	1,13	1,12
	b)	2,25	2,23
§ 15a Abs. 3 MRG	a) Z 1	4,51	4,47
	b) Z 2	3,38	3,35
	c) Z 3	2,25	2,23
	d) Z 4	1,13	1,12
§ 18 Abs. 5 Z 1 MRG		1,13	1,12
§ 20 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. dd MRG		1,13	1,12
§ 45 Abs. 1 MRG	a)	2,99	2,96
	b)	2,25	2,23
	c)	1,50	1,49
	d)	1,13	1,12
§ 45 Abs. 2 MRG		4,51	4,47
§ 46 Abs. 2 MRG		4,51	4,47

² § 16 Abs. 6 MRG: "Am 1. April 2026 vermindern oder erhöhen sich die in Abs. 5 genannten Beträge in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index des Vorjahrs gegenüber der für Februar 2001 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei sich die Beträge aber um nicht mehr als ein Prozent gegenüber dem letzten Änderungszeitpunkt und nur in dem Maß erhöhen können, das der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index in dem dem Valorisierungszeitpunkt vorangegangenen Jahr entspricht. Die durchschnittliche Veränderung des Verbraucherpreisindex ergibt sich aus dem Vergleich der aufeinanderfolgenden Jahresdurchschnittswerte. Am 1. April 2027 und sodann jährlich vermindern oder erhöhen sich die in Abs. 5 genannten Beträge gegenüber dem jeweils letzten Änderungszeitpunkt in dem Maß, das der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index in dem dem Valorisierungszeitpunkt vorangegangenen Jahr entspricht. Am 1. April 2027 können sich die Beträge aber um nicht mehr als zwei Prozent gegenüber dem letzten Änderungszeitpunkt erhöhen. Ab dem 1. April 2028 ist jeweils dann, wenn die durchschnittliche jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index in dem dem Valorisierungszeitpunkt vorangegangenen Jahr drei Prozent übersteigt, der drei Prozentpunkte übersteigende Teil nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden. Die neuen Beträge gelten jeweils ab dem 1. April des betreffenden Jahres. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung mietrechtlich wirksam wird, auf ihrer Website zu veröffentlichen."

Impressum

Rückfragen

Allgemeine Auskunft

Direktion Bevölkerung, Soziales und Lebensbedingungen, Wohnen,
E-Mail: wohnen@statistik.gv.at

Berechnung

Direktion Volkswirtschaft, Bereich Preise und Paritäten, Verbraucherpreisindex,
Tel.: +43 1 711 28-7645, E-Mail: vpi@statistik.gv.at

Medieninhaberin, Herstellerin und Herausgeberin

STATISTIK AUSTRIA | Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13 | 1110 Wien | www.statistik.at